

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 41 Recht Kosten und Gebühren
IV 417
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs

Kiel, 09.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Reinhold,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit uns aus Gleichstellungssicht zum o. g. Gesetzesentwurf positionieren zu können.

Gewalt gegen Frauen, insbesondere männliche Gewalt, ist eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder.

Laut der Kriminalstatistik des Landeskriminalamtes 2020 wurden im Vergleich zu 2019 6,2 % mehr Fälle von Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriffe im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge verübt. Davon wurden 89,6 % aufgeklärt. 95,2 % der Tatverdächtigen waren bereits in Erscheinung getretene Personen.

Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein
Verein zur Förderung der LAGs der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten S.-H. e.V.
Geschäftsführerin: Birgit Pfennig, Walkerdamm 1, 24103 Kiel; 0431-30034721
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de www.gleichstellung-sh.de
Bankverbindung des Vereines: Förde Sparkasse IBAN: DE42 2105 0170 1002 4243 70 BIC: NOLADE21KIE

www.gleichstellung-sh.de

Sprecherinnengremium:

- Gudrun Dietrich**
Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Str. 7
23617 Stockelsdorf
Tel.: 0451/4901-117
g.dietrich@stockelsdorf.de
- Marion Gurlit**
Stadt Bad Oldesloe
Markt 5
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31/5 04-540
gleichstellungsbeauftragte@badol-
desloe.de
- Dagmar Höppner-Reher**
Kreis Segeberg
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51/9 51- 93 52
dagmar.hoepfner-reher@segeberg.de
- Jasna Makdissi**
Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg
Tel: 0 41 02/ 77-1 93
Jasna.Makdissi@ahrensburg.de
- Brigitte Oeltzen**
Amt Nortorfer Land
Niederstraße 6
24589 Nortorf
Tel.: 04392/401140
oeltzen@amt-nortorfer-land.de
- Kirsten Schöttler-Martin**
Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33
k.schoettler-martin@amt-nordsee-
treene.de
- Utta Weißing**
Gemeinde Harrislee
Süderstr. 101
24955 Harrislee
Tel.: 04 61/7 06-1 18
gleichstellung@gemeinde-harrislee.de

Täter und Opfer sind der der Polizei schon von „Kriseneinsätzen“ bekannt. Es wurden in der Vergangenheit bereits Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen. Manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freund*innen oder in Frauenhäusern gesucht.

Es gibt in Schleswig-Holstein, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, kein institutionenübergreifendes flächendeckendes Gefährdungsmanagement für Hochrisikofälle.

Patriarchales Herrschafts- und Besitzdenken der Täter wird besonders in jenen Situationen zur größten Gefahr, wenn Frauen sich trennen (wollen). Die Gefährdung steigt zudem, wenn Frauen aufgrund umgangsrechtlicher Regelungen wegen gemeinsamer Kinder mit dem Täter in Kontakt stehen müssen.

Um sogenannte Hochrisikofälle zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen für Frauen und ihre Kinder vor schwerer Gewalt und Tötungsdelikten einzuleiten, wird ein flächendeckendes, interinstitutionelles Gefährdungsmanagement benötigt. Das bedeutet, dass bei Gefährdungskonferenzen Polizei, Frauenfacheinrichtungen, Jugendamt, Justiz u.a. Informationen zur Bedrohungslage zusammenfassen und systematisch bewerten.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Gesetzesinitiative des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse.

Wir befürworten auch, dass der § 201 a (4) LVwG vorsieht, dass die betroffene Person mit der Datenübermittlung einverstanden sein muss. Dies halten wir insbesondere vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Selbstbestimmungsrechtes von Frauen für erforderlich.

Jedoch bleibt die Frage zu klären, wie in Fällen von erheblichen Gefährdungslagen verfahren werden soll, wenn deutlich wird, dass die betroffene Frau ihre Zustimmung verweigert, z. B. weil sie Konsequenzen des Täters befürchtet oder ihr das Vertrauen in staatliches Handeln fehlt.

Wir empfehlen bei den weiteren geplanten Schritten folgende Aspekte für die Einführung eines standardisierten flächendeckenden Risikoeinschätzungsverfahrens, sowie einer Sicherheitsplanung zu beachten:

- Es ist eine erweiterte Datensammlung und Zusammenführung von prognoserelevanten Datenquellen erforderlich. Ebenfalls bedarf eine Risikoeinschätzung einer ständigen Aktualisierung und Fortschreibung.
- Die Erhebung von Daten geschlechtsbezogener Täter-Opferbeziehung sollte verpflichtend sein, um die Datengrundlage in allen Bereichen von physischen und psychischen Gewalttaten (Stalking, Hasskriminalität etc.) zu verbessern.
- Es werden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen für alle Akteur*innen der Fallkonferenzen benötigt und sind zu hinterlegen
- Es müssen klare schützende Regelungen für Mutter und Kind beim Sorge- und Umgangsrecht (siehe §§ 1626a BGB ff) vorgesehen werden.

Die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts darf nicht die Rechte und die Sicherheit der Mutter oder der gemeinsamen Kinder gefährden. Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.

- Für Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt sollten flächendeckend verpflichtende Fortbildungen angeboten werden, um diese für Formen und Dynamik von geschlechtsspezifischer Gewalt und der Gefährdung zu sensibilisieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag der LAG
gez.

Brigitte Oeltzen
(LAG-Sprecherin)

Birgit Pfennig
(Geschäftsführerin)